

Förderverein Gefangenenbüchereien e.V.

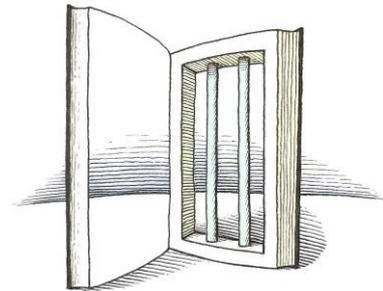
Gerhard Peschers, JVA Münster,
Gartenstraße 26, 48147 Münster

- per elektronischer Post -

An
Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuss für Kultur und Medien
z.H. Frau Sarah Scholz
Postfach 101143
40002 Düsseldorf

Gartenstraße 26
48147 Münster
Telefon: (0251) 2374 116
Bearbeiter: Dipl.-Bibl. Dipl.-Theol. Gerhard Peschers
Email: kontakt@fvgb.de
Website: www.fvgb.de

Datum: **08. September 2021**



Stellungnahme
des Fördervereins Gefangenenbüchereien e.V.
zum Entwurf des Kulturgesetzbuches NRW (KulturGB NRW)
zur Anhörung am 16. September 2021

Sehr geehrte Frau Scholz,
sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Kultur und Medien,
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bitte ich um Nachsicht, dass ich so kurzfristig von der Anhörung noch diese Stellungnahme einreiche. Aufgrund der Wichtigkeit für den integrativen Anspruch der Gesetzesintention bitte ich gleichwohl um Verständnis und Berücksichtigung in der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung für die konstruktive Entwicklung von Medienangeboten für Menschen in Haft und Arrest, welche vor, während und nach ihrer Haftzeit Mitbürger unserer vielfältigen Gesellschaft bleiben.

Tolstois These – „*Willst du einen Staat verstehen, musst du dir seine Gefängnisse von innen besehen*“ – gebe ich zugespitzt zu Bedenken: um Nordrhein-Westfalen ganzheitlich zu verstehen, musst du dir seine Gefängnisbibliotheken ansehen.



Zur **Hintergrundinformation** seien daher einige Stichworte **zu den Medienangeboten für Menschen in Haft und Arrest in NRW** gesagt.

Zu **Bibliotheken für Menschen in Haft oder Arrest** sagt das Bibliotheksportal des Deutschen Bibliotheksverbandes: „Bibliotheken für Arrestanten in Jugendarrestanstalten und Inhaftierte in offenen sowie geschlossenen Justizvollzugsanstalten gibt es in der Regel in allen Anstalten. Je nach Anzahl der Insassen von ca. 40 bis 1500 Haftplätzen umfassen die Medienbestände zwischen und 1000 bis 30.000 Titel. Der Justizvollzug liegt in Deutschland im Zuständigkeitsbereich der Bundesländer. Gesetzliche Grundlagen für das Angebot einer Gefangenenbibliothek sind entsprechend den §§ 2 und 67 des früheren bundeseinheitlich geltenden Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) nun entsprechende Landesgesetze für den Strafvollzug, Untersuchungshaftvollzug, Jugendvollzug, den Jugendarrestvollzug und die Sicherungsverwahrung. Kostenträger sind die Ministerien und Senate der Justiz der Bundesländer.

In Nordrhein-Westfalen (Köln, Münster) und Hamburg koordinieren speziell eingerichtete, hauptamtlich geleitete Fachstellen in den Justizvollzugsanstalten die landesweite Bibliotheksarbeit im Justizvollzug und bieten Unterstützung beim Aufbau der Bestände sowie der Integration bibliothekarischer Standards in die vollzuglichen Rahmenbedingungen. In Bremen wird die Gefangenenbücherei als Zweigstelle der Stadtbibliothek in Kooperation mit der JVA Bremen geführt.

Die Gefangenenbibliotheken dienen dem Behandlungsangebot der Insassen zur Unterhaltung, Bildung und Selbsterfahrung. Zur möglichen Resozialisierung soll sinnvolle Freizeitgestaltung und selbstverantwortliche Bildung nach der Haftentlassung eine bessere Integration inhaftierter Menschen in die Arbeits- und Alltagswelt fördern.“

Zur Bibliotheksarbeit im Justizvollzug in NRW

In Nordrhein-Westfalen gibt es in 36 selbstständigen Justizvollzugsanstalten mit 5 angeschlossenen Zweiganstalten rund 18.900 Haftplätze (davon: rd. 17.700 Haftplätze im Männervollzug und rd. 1.200 Haftplätze im Frauenvollzug), die durchschnittlich mit rund 16.000 Gefangenen belegt sind, sowie in den 5 Jugendarrestanstalten mit 237 Plätzen (davon 27 für weibliche Jugendliche). In allen Anstalten bestehen zusammen 50 Bibliotheken mit rund 250.000 Medieneinheiten.

Die Bibliotheksarbeit im Justizvollzug und Jugendarrest des Landes NRW wird gemäß den hierfür vom Justizministerium 2019 erlassenen Richtlinien gestaltet. Das Land NRW hat seit 1986 für das Rheinland und seit 1988 für Westfalen-Lippe je eine mit einer Bibliotheksfachkraft besetzte Fachstelle zur Bibliotheksarbeit im Justizvollzug und Jugendarrest eingerichtet, durch die in Abstimmung mit dem zuständigen Fachreferat des Ministeriums der Justiz die Entwicklung der Bibliotheksangebote für Menschen in Haft und Arrest landesweit koordiniert werden. Diese ist auch verankert im Landesverband der Bibliotheken NRW.



Zum Kulturgesetzbuch NRW (KulturGB NRW) und der Stellungnahme des Verbandes der Bibliotheken des Landes NRW e.V. (vbnw) hierzu:

Mit der Intention zur Teilhabe aller am kulturellen Leben bringt das neue Kulturgesetzbuch NRW sehr deutlich seine integrative Ausrichtung für unsere vielfältige Gesellschaft zum Ausdruck. Dem entspricht im Justizvollzug die Ausrichtung zur Resozialisierung durch gezielte Behandlungsangebote – z.B. durch Bildungsmaßnahmen und Angebote zu Integration und sinnvoller Freizeitgestaltung. Dabei ist es sehr zu begrüßen, wenn die Kulturförderung die Zusammenarbeit verschiedener Träger der Kulturarbeit unterstützt (vgl. §13,3).

Dass der vbnw für eine landesweite Kooperation der Bibliotheken aller Sparten eintritt, wissen wir zu schätzen. Gleichwohl besteht hier nach wie vor Entwicklungsbedarf, die Kooperation von Bibliotheken über institutionelles Zuständigkeitsdenken unterschiedlicher Träger hinaus beiderseits der Gefängnismauern zu optimieren und effektiv zusammenzuführen. Hier bedarf es solidarischer Mitverantwortung von vollzuglicher wie bibliothekarischer Seite – kulturelle Aufgeschlossenheit, Neugier und Kooperationsbereitschaft in beide Richtungen.

Kritik, Hinweise und Vorschläge zu einzelnen Paragraphen des Kulturgesetzbuches NRW

Zu § 36 - Literatur

Der Initiator der Literaturbüros NRW - Rolffraffel Schröer - ist Ehrenmitglied unseres Vereins.

Zur Schreibförderung: Unser Verein hat April 2021 einen bundesweiten Schreibwettbewerb für Menschen in Haft oder Arrest ausgeschrieben mit ungeahnt großer Resonanz: 301 Teilnehmende aus 78 Anstalten (rd. 44% der Anstalten Deutschlands), wobei von den 36 Anstalten in NRW 101 Insassen aus 21 Anstalten (rd. 58%) teilgenommen haben und das Ministerium der Justiz des Landes NRW als Kooperationspartner beteiligt war.

Kernkritik:

Das Kulturgesetzbuch (KulturGB NRW) wird im vorliegenden Entwurf der Kulturförderung der Bibliotheken in Haft und Arrest aus zwei Gründen nicht gerecht:

1. da es die vom Land hierfür eingerichteten bibliothekarischen Fachstellen nicht berücksichtigt und
2. weil es die Bibliotheken für Menschen in Haft und Arrest nicht als Teil des Öffentlichen Bibliothekswesens anerkennt und dadurch die Öffentlichen Bibliotheken in kommunaler Trägerschaft latent aus der Mitverantwortung für ihre vorübergehend im Arrest oder Freiheitsentzug befindlichen bleibenden Mitbürger nimmt, während die UNESCO gemeinsam mit dem Internationalen Bibliotheksverband (IFLA) im Manifest für Öffentliche Bibliotheken und der Europarat in seinen Strafvollzugsgrundsätzen ausdrücklich die Kooperation zwischen Stadt- bzw. Gemeindebibliotheken und Gefangenenbibliotheken empfehlen bzw. die Notwendigkeit spezieller Dienstleistungen Öffentlicher Bibliotheken für Inhaftierte ausdrücklich benennen.



Öffentliche Bibliothek. Manifest der IFLA/UNESCO 1994 – Auszug:

„... Die UNESCO ruft .. die nationalen und lokalen Regierungen dazu auf, die Entwicklung der Öffentlichen Bibliotheken aktiv zu unterstützen und zu fördern.

Die Öffentliche Bibliothek

Die Öffentliche Bibliothek ist das lokale Informationszentrum, das alle Arten von Wissen und Informationen ihren Nutzern jederzeit zugänglich macht.

Die Leistungen der Öffentlichen Bibliothek basieren auf dem Angebot eines gleichberechtigten Zugangs für alle, unabhängig von Alter, Rasse, Geschlecht, Religion, Nationalität, Sprache oder sozialem Status. *Besondere Leistungen und Materialien müssen für diejenigen Benutzer angeboten werden, die, aus welchen Gründen auch immer, keinen Zugang zu regulären Dienstleistungen und Materialien haben. Zu diesen Benutzern zählen beispielsweise sprachliche Minderheiten, Menschen mit Behinderungen oder Menschen im Krankenhaus oder Gefängnis. ...*“

Hinweis: Zwischen der Stadtbibliothek Gelsenkirchen und der Sozialtherapeutischen Anstalt Gelsenkirchen bestand über 40 Jahre eine regelmäßige Zusammenarbeit. Nach der Verlegung der Sozialtherapeutischen Anstalt 2020 nach Bochum wird die Kooperation mit der Stadtbücherei dort fortgeführt und erneuert. Die Bibliotheksleiterin der Stadtbibliothek Gelsenkirchen und der Bibliotheksleiter der Stadtbücherei Bochum befürworten ausdrücklich die im Manifest Öffentliche Bibliothek der UNESCO und IFLA ausgedrückte Definition und Intention der Öffentlichen Bibliothek auch auf die besondere Benutzergruppe Inhaftierten hin.

Ergänzender Hinweis in vollzoglicher Hinsicht: Das Ministerkomitee des Europarats hat 2006 die Empfehlung „Rec (2006) 2 on the European Prison Rules“ verabschiedet; in diesen Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen heißt es: „Jede Anstalt hat eine angemessen ausgestattete Bibliothek einzurichten, die allen Gefangenen zur Verfügung steht. Sie soll über eine Vielfalt an Büchern und sonstigen Medien verfügen, die sowohl für Unterhaltungs- als auch Bildungszwecke geeignet sind. Die Anstaltsbibliothek soll wenn immer möglich in Zusammenarbeit mit öffentlichen Bibliotheken geführt werden (Punkt 28.5f).“

Zu § 48 - Öffentliche Bibliotheken - Ergänzungsvorschlag:

Der Begriff 'Öffentliche Bibliotheken' wird hier auf solche in kommunaler Rechtsträgerschaft eingeschränkt und so der von der UNESCO im o.g. Manifest ausgedrückte Auftrag für alle Bürger unausgesprochen ausgeschlossen. Statt institutionellem Zuständigkeitsdenken sollte sich gerade die Öffentliche Bibliothek durch Ihre Verantwortung und ihr umfassendes Engagement auszeichnen, möglichst alle Bürger zu erreichen – auch durch spezielle Dienstleistungen aufsuchender Bibliotheksarbeit für besondere Benutzergruppen wie z.B. Arrestanten oder Gefangene. Macht sich das KulturGB NRW nicht unglaublich und büßt Überzeugungskraft ein, wenn es im vorliegenden Entwurf die hier formulierte Engführung des Begriffs der Öffentlichen Bibliothek beibehält? - Medienangebote für



Menschen in Haft und Arrest als Mitbürger der Kommunen sollten in Mitverantwortung der Öffentlichen Bibliotheken bleiben und in Kooperation mit den Justizvollzugs- bzw. Jugendarrestanstalten gemäß aktueller Bibliotheks-Standards unter den Rahmenbedingungen des Justizvollzugs stets gemeinsam weiterentwickelt werden.

Daher sollte insbesondere § 54 Satz 2 korrigiert werden. So wie es hier formuliert ist, wären Menschen in Haft oder Arrest kein Teil der Öffentlichkeit mehr, was eine fatale Ausgrenzung dieser Menschen bedeuten würde.

Zum einen sei grundlegend hingewiesen, dass Öffentliche Bibliotheken in unterschiedlichen Trägerschaften existieren, wie das Bibliotheksportal sagt. Zum anderen spricht das KulturGB NRW selber von „Öffentlichen Bibliotheken in kirchlicher Trägerschaft“ (§ 48 Satz 3) und erweitert damit wenigstens für diese Bibliotheks-Gruppe seine eigene auf kommunale Trägerschaft enggeführte Definition in § 48 Satz 1.

Somit wird dafür plädiert,

dass in § 48 der Begriff 'Öffentliche Bibliothek' aus der Engführung in kommunaler Trägerschaft befreit und im Hinblick auf den weiteren Auftrag des Zugangs zu Medien und Information für *alle* Bürger für Öffentliche Bibliotheken korrigiert und um den Hinweis auf die Kooperation mit anderen Bibliotheken für Benutzergruppen in besonderen Lebenssituationen wie vorübergehend in Arrest oder Haft gemäß dem Manifest Öffentliche Bibliothek der UNESCO und IFLA ergänzt wird.

Z.B. könnte ein Absatz in Anknüpfung an die besondere Bedeutung der Bibliotheken in kirchlicher Trägerschaft angefügt werden wie etwa:

„Öffentliche Bibliotheken für besondere Benutzergruppen wie Altenheimbewohner, Blinde, Krankenhauspatienten oder Menschen, die sich vorübergehend im Jugendarrest oder in Haft im Freiheitsentzug befinden, ergänzen die Bibliotheksangebote der Stadt- und Gemeindebibliotheken; ihnen werden besondere Dienstleistungen und Materialien angeboten.“

Es sei auch darauf hingewiesen, wie es in der Begründung zum KulturGB NRW zu § 48 Absatz 1 (S. 126) heißt: „Öffentliche Bibliotheken dienen - ... – der Allgemeinheit“. Dies schließt besondere Benutzergruppen ein! Deren Einrichtung ist sowohl eine kommunale Aufgabe als auch eine anderer Träger, welche sich für diese Menschen engagieren. Das gemeinsame humane Anliegen sollte über ein institutionelles Zuständigkeitsdenken hinausgehen und dadurch entstehende latente Mauern überbrücken.

Zu § 49 - Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken - *Ergänzungsvorschlag:*

Die hier genannt „zentrale Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken“ ist nicht die einzige Fachstelle, die das Land unterhält. Daher mag vollständigkeithalber ergänzt werden:

„Zur Entwicklung der Bibliotheksarbeit im Justizvollzug und Jugendarrest unterhält das Land je eine Fachstelle für die Anstalten im Rheinland bei der JVA Köln und eine für die Anstalten in Westfalen-Lippe bei der JVA Münster.“



Zu § 54 (2) – weitere Bibliotheken - Korrekturvorschlag:

„Bibliotheken in Jugendarrestanstalten und Justizvollzugsanstalten sind für die Mitbürger bestimmt, die sich vorübergehend in Arrest oder Haft im Freiheitsentzug befinden. Diese Mitbürger sollen während des Freiheitsentzuges im Lesen, Schreiben und kreativen Umgang mit Medien gefördert werden, zu denen sie hier vielfach erstmals Zugang finden. Anstaltsbibliotheken und Bibliotheken anderer Träger arbeiten bei der Ausgestaltung entsprechender Medienangebote zusammen.“

Zu § 55 – Finanzierung und Förderung, Satz 3 - Korrekturvorschlag:

„Das Land finanziert die Fachstellen für Öffentliche Bibliotheken sowie der Bibliotheksarbeit im Justizvollzug.“

Hinweise zu zwei anderen Gesetzesänderungen in dieser Drucksache:**Jugendarrestvollzugsgesetz:**

Die Büchereien bzw. Bibliotheken im Jugendarrest zeichnen sich durch eine besonders hohe Benutzerquote aus, die bei nahezu 100% liegt, da ohne Handynutzung und eingeschränkte Freizeitmöglichkeiten hier fast alle das Büchereiangebot nutzen und vielfach erstmals das Lesen und eine Bibliothek für sich entdecken. Jeder junge Mensch im Arrest sollte anschließend den Weg zu seiner örtlichen Bibliothek finden. Daran sollten die unterschiedlichen Einrichtungen in beiderseitigem Interesse zusammenarbeiten.

Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz:

Für die in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten wurde erst 2019 in der JVA Werl eine neue Bibliothek eingerichtet, bei der Handwerksbetriebe der Anstalt mit der ekz.bibliotheksservice GmbH kooperiert haben.

Der Tag der Anhörung des Gesetzentwurfs und der eingebrachten bibliothekarischen Stellungnahmen am 16. September 2021 ist der 95. Geburtstag meiner Mutter und somit ein sehr persönlicher Grund zum Feiern (am Niederrhein). Ich wäre dankbar für die ernsthafte Berücksichtigung der hier eingebrachten Stellungnahme als einen Grund zum Feiern für die Integration und Entwicklung der Medienangebote für Mitbürger in Haft und Arrest im Sinne von deren gesellschaftlicher Teilhabe unabhängig von ihrem Wohnort jenseits oder diesseits der Gefängnismauer.

Mit besten Wünschen für die Entwicklung der Kultur für alle Menschen des vielfältigen Landes Nordrhein-Westfalen und Dank für Ihre Verantwortung und Bemühungen hierfür grüßt Sie im Namen des Vorstandes des Fördervereins Gefangenenbüchereien e.V. freundlich

Gerhard Peschers

